

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6100-43845

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	27.07.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 35. Flächennutzungsplanänderung;
Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen
Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;**

Anlagen:

Stellungnahme aelf 35. FNPÄ
Stellungnahme Altstadt 35. FNPÄ
Stellungnahme Bauaufsicht 35. FNPÄ
Stellungnahme BBV 35. FNPÄ
Stellungnahme Bistum Augsburg 35. FNPÄ
Stellungnahme Bundeswehr 35. FNPÄ
Stellungnahme DB 35. FNPÄ
Stellungnahme Gesundheitsamt 35. FNPÄ
Stellungnahme Handwerkskammer 35. FNPÄ
Stellungnahme Hohenfurch 35. FNPÄ
Stellungnahme IHK 35. FNPÄ
Stellungnahme Immissionsschutz 35. FNPÄ
Stellungnahme Kreisheimatpflege 35. FNPÄ
Stellungnahme LBV 35. FNPÄ
Stellungnahme LEW 35. FNPÄ
Stellungnahme Naturschutz 35. FNPÄ
Stellungnahme Osterzell 35. FNPÄ
Stellungnahme Reg. v. Obb. Landesplanung 35. FNPÄ
Stellungnahme Reg. v. Obb. SG 10 35. FNPÄ
Stellungnahme rpv 35. FNPÄ
Stellungnahme StBA WM 35. FNPÄ

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 08.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 02.02.2022, gebilligt in der Sitzung vom 02.02.2022) im Rathaus Denklingen vom 10.02.2022 bis 25.03.2022 statt. Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 10.02.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 02.02.2022 bis zum 25.03.2022 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 18.05.2022 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 18.05.2022 wurde der überarbeitete Entwurf gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.
Die öffentliche Auslegung fand vom 01.06.2022 bis 01.07.2022 statt.

Mit E-Mail vom 19.05.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 18.05.2022 bis zum 01.07.2022 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 21 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 30.05.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 20.06.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 22.06.2022
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 23.06.2022
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 17.06.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 14.06.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 22.06.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 15.06.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 29.06.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.06.2022
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Schreiben vom 29.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 01.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 23.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 25.05.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.06.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.06.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 31.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 09.06.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 21.06.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.05.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 20.05.2022

Folgende 19 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 30.05.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 20.06.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 22.06.2022
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 23.06.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 14.06.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 22.06.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 15.06.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 29.06.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 01.06.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 23.06.2022

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 25.05.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 10.06.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.06.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 31.05.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 09.06.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 21.06.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 19.05.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 20.05.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 2 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 17.06.2022
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Schreiben vom 29.06.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 28 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Vorschlag zum Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung /Sonstige Stellungnahmen

Es ist keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 17.06.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Gemeinde Altstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung

Der Einwand der Gemeinde Altstadt ist grundsätzlich berechtigt. Jedoch haben Gemeinden nahezu keine Möglichkeit, PV-Anlagen an und auf bestehenden Gebäuden rechtsverbindlich zu fordern. Lediglich bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen können Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen getroffen werden. Aus Sicht der Gemeinde Denklingen reicht dies aber nicht aus, um die Ziele der Bundesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Daher hat die Gemeinde im Vorfeld eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen. Der Standort ist gemäß dieser Analyse als geeigneter Standort ausgewiesen worden. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort zudem innerhalb der benachteiligten Gebiete.

Eine Doppelnutzung der Flächen mit PV-Anlagen und zusätzlich landwirtschaftlicher Nutzung kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Frage. Die Gemeinde hält an

ihrer Planung fest.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

2) Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, Schreiben vom 29.06.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben genannten Verfahren und bezieht diesbezüglich wie folgt Stellung:

Der Landesbund für Vogelschutz begrüßt ausdrücklich den Ausbau regenerativer Energien, sofern diese nachhaltig sind und der Biodiversität nicht schaden. Photovoltaik spielt hier eine herausragende Rolle. Auf und an Gebäuden und Infrastrukturbegleitend sind große ungenutzte Flächen vorhanden, die der Energiegewinnung dienen können. Kritischer sehen wir den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Die PV liefert zwar 22-mal mehr Energie pro Fläche als der Anbau von Pflanzen zur Gewinnung von Biogas; gleichzeitig gehen aber Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln verloren. Die Auswirkung von PV-FFA auf Fauna und Flora hängt sehr stark von der Art der Anlage und der Gestaltung und Pflege der Fläche im Betrieb ab. Prinzipiell führen starre und niedrige Anlagen eher zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität, nachgeführte und höhere Anlagen können sogar eine positive Auswirkung haben. Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. So scheint eine Distanz von mehr als fünf Metern für die Avifauna von Vorteil zu sein (Tröltzsch und Neuling 2013, S.175f). Anlagen in geschützten Biotopen und auf Wasserflächen sind grundsätzlich abzulehnen! Die Beeinträchtigung wäre enorm.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden LW-Flächen als Standort für die PV-Anlagen geplant. Grundsätzlich ist hier eine Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion vorzuziehen.

Die Lage der Fläche neben einer Bahntrasse und der für das Landschaftsbild bedeutenden Hanglage, ist in vieler Hinsicht günstig.

Eine Neuerschließung der Flächen für den Bau und Betrieb der PV-FFA ist aufgrund der bestehenden Infrastruktur Entlang der Bahntrasse nicht notwendig.

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Bahntrasse vorbelastet, die Beeinträchtigung der PV-FFA ist durch eine vollständige Eingrünung der Anlage minimalinvasiv.

Ableitungen und Bewertungen des Umweltberichts „Bebauungsplan Photovoltaik – Aqwiso“

Grundsätzlich ist bei Betrachtung des Umweltberichts anzumerken, dass eine Potenzialabschätzung der Lebensraumstrukturen keine ausreichende Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft bzw. auf die Auswirkungen von Arten, Biotopen und ihrer Vielfalt zulässt. Um den artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes

§44 gerecht zu werden, ist die Auswertung von Datenbanken, wie dem FIN-Web unzureichend. Diese Datenbanken, stellen keine flächendeckenden Vorkommen von besonders und streng geschützte Arten dar und können somit lediglich für die Erstellung von Abschichtungslisten dienen. Eine genaue Beurteilung des Eingriffs und seiner Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, kann nur auf Grundlage einer aktuellen Arterfassung erfolgen.

In diesem Sinne, müssen vorab durch Ortsbegehungen von fachlich qualifiziertem Personal Potenzialabschätzungen bzw. saP-Relevanzprüfungen vorgenommen werden und nachvollziehbar dargelegt werden, auf welcher Grundlage (Lebensraumstrukturen) Artengruppen zu berücksichtigen sind oder nicht.

Insbesondere bei der Betrachtung von potenziellen Feldlerchenvorkommen, muss entgegen der bestehenden Literatur hinsichtlich Abstandsverhalten, dennoch eine besondere Berücksichtigung vorgenommen werden. Die Erfahrung zeigt, dass Feldlerchen durchaus auch in suboptimalen Habitaten Brutvorkommen aufweisen können. Nur durch eine ordnungsgemäße Erfassung von streng und besonders geschützte Arten, kann der Notwendige Ausgleichsbedarf im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ermittelt werden.

Für konkrete Richtlinien verweisen wir auf die Ausführungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>), die hier stark gekürzt wiedergegeben werden:

„Um die Tötung von Jungvögeln während der Bauphase zu vermeiden, kann eine Steuerung der Bautätigkeiten auf Zeiträume außerhalb der artspezifischen Fortpflanzungszeit vorgenommen werden.

.... Für die Feldlerche ergibt sich ... ein Bauzeitfenster von Anfang September bis Ende Februar (LfU Bayern 2015). ...

Was die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen angeht, so gibt es unterschiedliche Beobachtungen. ... Feldlerche wurden in einer Anlage von den Solarmodulen regelrechte vergrämt. In einem anderen schien der Standort für die Feldlerche, die zwischen den Modulreihen Brutplätze besetzte, eher vorteilhaft. Als Grund für die positive Wirkung auf die Feldlerchen wird von den Autoren der größere Modulabstand (4,87 Meter zu 6,75 Meter) gesehen.

Entsprechende Pflegemaßnahmen im Rahmen des Betriebs, wie zum Beispiel Mahd von Grünlandflächen zwischen den Anlagen, müssten zur Vermeidung negativer Auswirkungen ebenfalls außerhalb der oben genannten Fortpflanzungszeit der Feldlerche liegen. Weitere Hinweise zu möglichen negativen Auswirkungen und zu Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verminderung bzw. deren Ausgleich finden sich in der weiterführenden Literatur.“

Fachliche Empfehlungen für Planung und Bau der Anlage:

- Photovoltaikanlagen im Bereich von Gebäuden und bestehender Infrastruktur

werden ausdrücklich begrüßt! Sie sind notwendig, um das Ziel des bayerischen Energieprogramms von 25 % Anteil der Photovoltaik an der gesamten Energieproduktion zu erreichen. Die entsprechenden Flächen sind in Bayern in ausreichender Menge vorhanden.

- Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftlichen Flächen sind grundsätzlich in Frage zu stellen, da diese Flächen in erster Linie der Nahrungsmittelproduktion dienen sollten.
- Wenn PV-FFA gebaut werden, sollten sich der Standort möglichst an vorhandenen Gebäuden und Infrastruktur orientieren.
- Naturschutzrelevante Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Eine Anpassung des Planungsumgriffs wird empfohlen. Die Anlage sollte nicht weiter als 150 m von der Straße entfernt sein.
- **Im vorliegenden Fall sehen wir einen möglichen Interessenkonflikt mit Belangen des Naturschutzes durch die Nähe zu einem bedeutenden Feldlerchenvorkommen. Da die Feldlerche nach § 44 (BNatSchG) geschützt ist, wird im Rahmen der Bauleitplanung eine SaP (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) notwendig.**
- **Der Bau muss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen.**
- Die Art der Anlage ist vogelfreundlich zu wählen.
- Die Höhe über dem Boden spielt für die Entwicklung der Vegetation eine entscheidende Rolle (Verschattung des Bodens) und damit auch für eine mögliche Nutzung der Fläche als Weidegrund, v.a. für Schafe und Ziegen. Deswegen ist für den Abstand der Module vom Boden eine Höhe von > 0,80 m zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke vorzusehen.
- Die Module sind so aufzustellen, dass unter und zwischen den Modulreihen extensive Grünlandbewirtschaftung stattfinden kann. Sind die Modultische breiter als 3 Meter, so ist ein Regenwasserabfluss innerhalb der Modulreihen mit ortsnaher Versickerung zu gewährleisten.
- Falls eine Einzäunung nicht zu vermeiden ist, hat sie so zu erfolgen, dass diese für Kleinsäuger, Amphibien u.ä. keine Barriere darstellt. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder durch den Einsatz grobmaschiger Knotengeflechte gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden.
- Es bietet sich an, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Baugenehmigung im unmittelbaren Umfeld der PV-FA vorzugeben.

Fachliche Empfehlungen für den Betrieb einer PV-FA:

- Für jede PV-FA sollten generell Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden, um diese naturschutzfachlich zu entwickeln bzw. aufzuwerten.
- Es darf keine Düngung ausgebracht werden.
- Überprüfung der Möglichkeit von Mähgutübertragung (falls in der Umgebung noch Spenderflächen vorhanden sind) für den Fall, dass keine natürliche Besiedlung aus Lieferbiotopen durch erwünschte Pflanzen- und Tierarten erfolgen kann.
- Extensive, kleinflächige Pflege (Streifenmäh), und anschließende Entfernung des Mähgutes. Das Mulchen der Flächen ist nicht geeignet.
- Altgrasstreifen bzw. blütenreiche Randsäume und Inselflächen mit größeren, offenen Wiesenbereichen sollten von der Mahd ausgespart bzw. nur einmal im Jahr

ab Anfang September gemäht werden, damit entsprechende Nektarquellen u.a. für Tagfalter zur Verfügung stehen.

- Blütenreiche Flächen sollten grundsätzlich nur ein-bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Die Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden, damit ein permanentes Blütenangebot für Tagfalter zur Verfügung steht. Die abschnittsweise Mahd sollte zeitversetzt im Abstand von 10-14 Tagen erfolgen.
- Der Mähbalken muss mindestens 5 cm hoch eingestellt sein, um die Mortalität insbesondere von Amphibien und Heuschrecken deutlich zu reduzieren.
- Nach Möglichkeit sollte auf den Flächen einer PV-FA eine extensive Beweidung mit Schafen erfolgen (siehe BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT 2017). Durch Schafe beweidetes Grünland in Solarpark berechtigt zu einer Betriebsprämie. Hierzu gibt es klare Vorgaben von EU und VGH München.
- Anlage von Schwarzbrachen bzw. Offenbodenstandorten zur Strukturanreicherung
- Überprüfung der Möglichkeit gezielter Artenhilfsmaßnahmen, z. B. für Ackerwildkräuter.

Trotz der oben genannten unzureichenden Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen und des damit verbundenen mangelhaften Umweltberichts, werden wir uns einmalig für den geplanten Bau dieser PV-FFA aussprechen. Bei zukünftigen Planungen muss zwingend ein höherer Maßstab hinsichtlich der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erbracht werden.

Abwägung:

Bereits im Jahr 2018 existierten in der Gemeinde Denklingen 279 PV-Anlagen auf Dachflächen, welche ca. 3.549 MWh Strom erzeugten. Parallel zum Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen werden PV-Anlagen an und auf Gebäuden weiterhin von der Gemeinde unterstützt. Jedoch haben Gemeinden nahezu keine Möglichkeit, PV-Anlagen an und auf bestehenden Gebäuden rechtsverbindlich zu fordern. Lediglich bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen können Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen getroffen werden.

Der Gemeinde sind die unterschiedlichen und teils widersprüchlichen Ansprüche an die Bodennutzung bewusst. Sie hat daher zunächst eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen, um geeignete Standorte zu ermitteln. Dabei wurden alle Belange unter- und gegeneinander abgewogen, unter anderem wurden Biotopflächen als ungeeignet ausgeschlossen. Die fachlichen Empfehlungen des LBV für den Bau und die Planung der Anlage decken sich in weiten Teilen mit den übergeordneten Planungszielen der Landes- und Regionalplanung, welche regelmäßig bei Planungen zu berücksichtigen sind. Auch im vorliegenden Fall wurde das Standortkonzept an die übergeordneten Planungsziele angepasst. Der für die gegenständliche Planung gewählte Standort wurde gemäß dieser Analyse als geeigneter Standort ausgewiesen.

Ohne Ausweisung von Freiflächen Photovoltaikanlagen kann aus Sicht der Gemeinde die Energiewende nicht gelingen. Deswegen ist eine moderate Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Situation, notwendig und gerechtfertigt.

Bezüglich der übrigen Punkte wird auf die Abwägung der Stellungnahme zum Bebauungsplan verwiesen.

Der Vorwurf eines mangelhaften Umweltberichts wird zurückgewiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.